

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
14 110	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
111 01 749	Gebühren und tarifliche Entgelte	120 000	104 000	+16 000	120
111 10 749	Betriebsleiterprüfungsgebühr Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 11.	—	—	—	22
119 01 749	Vermischte Einnahmen	1 500 000	1 200 000	+300 000	1 856
119 11 741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—	2 346
119 12 741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem GVFG finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 68.	—	—	—	—
121 10 741	Gewinne aus Beteiligungen	—	—	—	—
	Übrige Einnahmen				
231 10 741	Zuweisungen des Bundes nach § 8 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz des Bundes Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 041 720 000	1 057 480 000	-15 760 000	1 111 569
331 10 741	Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Bundesprogramm Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68.	78 300 000	72 780 000	+5 520 000	263 226
331 11 749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 891 10.	1 659 000	6 467 000	-4 808 000	7 548
331 12 741	Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 66.	129 760 000	129 760 000	—	—
381 10 990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 981 10.	—	—	—	265
	Gesamteinnahmen Kapitel 14 110	1 253 059 000	1 267 791 000	-14 732 000	1 386 951

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

Zu Titel 119 11:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem nach dem Entflechtungsgesetz (Landesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

Zu Titel 119 12:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 68.

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2007 am Nennkapital der folgenden Gesellschaft beteiligt.

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Agentur Nahverkehr NRW GmbH	30.000	3.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes). Weniger aufgrund der im Haushaltsbegleitgesetz 2006 des Bundes vorgenommenen Kürzung der Regionalisierungsmittel.

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Zu Titel 331 11:

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die Region Bonn haben in Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 25. Juni 1994 vereinbart, dass die Bundesrepublik Deutschland sich an der Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln-Rhein-Main beteiligt.

Zur Weiterleitung an die Deutsche Bahn AG sind im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabetitel eingerichtet.

Zu Titel 331 12:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG; Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 66.

Zu Titel 381 10:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zahlt aufgrund des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Bahnen.

Zur Weiterleitung an den Empfänger sind im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabetitel ohne Ansatz eingerichtet.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10 und 546 01 sowie der Titelgruppen 71 bis 73 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	ÖPNV- Gutachten	500 000	500 000	—	180
		Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.				

546 01	741	Vermischte Ausgaben	—	—	—	56
		Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.				

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 11	741	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt	—	—	—	22
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.				

671 10	749	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt	1 632 000	1 600 000	+32 000	1 558
--------	-----	-------------------------------------------------------------------------	-----------	-----------	---------	-------

671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln	130 000 000	110 600 000	+19 400 000	144 306
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 130 Titel 671 10. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Förderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 546 01:

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

Zu Titel 671 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu Titel 671 11:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr.

Ausgleichsleistungen an kommunale und private Unternehmen ohne Semesterticket	88 200 000	EUR
Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG	800 000	EUR
Ausgleichsleistungen an Bundesbusgesellschaften	20 000 000	EUR
Ausgleichsleistungen für das Semesterticket	21 000 000	EUR
Zusammen	130 000 000	EUR

Die Ansätze berücksichtigen die mit Erlass des MBV vom 22.12.2005 festgelegte Anerkennung nur "ausbildungsnotwendiger" Tage.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

891 10	749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main	1 659 000	6 467 000	-4 808 000	7 548
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 11 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels.				
		3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
891 11	741	Zuschüsse an die Deutsche Bahn AG für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	—	7 500 000	-7 500 000	2 317
		1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
		2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.				

Besondere Finanzierungsausgaben

981 10	990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen	—	—	—	265
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 10 geleistet werden.				

Erläuterungen

Zu Titel 891 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 331 11.

Zu Titel 891 11:

Der Titel dient der Abwicklung. Die Finanzierung erfolgt nunmehr aus Titelgruppe 72.

Zu Titel 981 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 381 10.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 62
Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 14 100 Titelgruppe 61 überschritten werden.

891 62	749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 62	749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62			—	—	—	—

Titelgruppe 66
Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 12 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.
4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 64 000 000 EUR.	9 700 000	49 700 000	-40 000 000	45 369
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	100 000 000	—	+100 000 000	—
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	20 060 000	80 060 000	-60 000 000	74 128
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	1 103
Summe Titelgruppe 66			129 760 000	129 760 000	—	120 600

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen, die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig.

Zu Titelgruppe 66:

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG), Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2102), stehen dem Land jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu.

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 72 veranschlagten Regionalisierungsmitteln für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 3 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 3 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 72.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 72 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 72 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die bisher bei Titel 891 11 veranschlagte Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Maßnahmen.
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen.
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV (bisher Teilansatz bei Titelgruppe 74).
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

Von den Gesamtzusendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	506 693 253	EUR
hiervon veranschlagt	123 432 253	EUR
vorbehalten bleiben	383 261 000	EUR
davon für		
Hj. 2009	105 396 000	EUR
Hj. 2010	100 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	177 865 000	EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzusendungen des Landes	70 327 747	EUR
hiervon veranschlagt	6 327 747	EUR
vorbehalten bleiben	64 000 000	EUR
davon für		
Hj. 2009	24 000 000	EUR
Hj. 2010	20 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	20 000 000	EUR
veranschlagt zusammen	129 760 000	EUR
vorbehalten bleiben	447 261 000	EUR
davon für		
Hj. 2009	129 396 000	EUR
Hj. 2010	120 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	197 865 000	EUR

nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31.12.2006 zu Lasten von Ausgabermächtigungen	13.686.449
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2006 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	524.138.423
davon werden fällig	
Hj. 2007	122.445.170
Hj. 2008	113.432.253
Hj. 2009	70.396.000
Hj. 2010	70.000.000
Hj. 2011 ff	147.865.000

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68					
Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -					
1. (§17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.					
4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 68	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	35 500 000	35 500 000	—	21 127
	Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.				
891 68	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	42 800 000	37 280 000	+5 520 000	113 031
892 68	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 68	78 300 000	72 780 000	+5 520 000	134 159

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Von den Gesamtzuswendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	521 918 010	EUR
hiervon veranschlagt	78 222 010	EUR
vorbehalten bleiben	443 696 000	EUR
davon für		
Hj. 2009	51 875 000	EUR
Hj. 2010	52 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	339 821 000	EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzuswendungen des Landes	15 077 990	EUR
hiervon veranschlagt	77 990	EUR
vorbehalten bleiben	15 000 000	EUR
davon für		
Hj. 2009	5 000 000	EUR
Hj. 2010	5 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	5 000 000	EUR
veranschlagt zusammen	78 300 000	EUR
vorbehalten bleiben	458 696 000	EUR
davon für		
Hj. 2009	56 875 000	EUR
Hj. 2010	57 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	344 821 000	EUR

nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31.12.2006 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	221.112
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2006 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	354.293.010

davon werden fällig

Hj. 2007	57.975.000
Hj. 2008	55.222.010
Hj. 2009	28.875.000
Hj. 2010	29.000.000
Hj. 2011 ff	183.221.000

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 69 Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 69 749	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände	40 000	40 000	—	—
891 69 749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 270 000 EUR.	240 000	240 000	—	390
892 69 749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	160 000	160 000	—	—
	Summe Titelgruppe 69	440 000	440 000	—	390
	Titelgruppe 70 Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
682 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	7 160 000	6 983 000	+177 000	6 253
683 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	1 025 000	1 000 000	+25 000	970
	Summe Titelgruppe 70	8 185 000	7 983 000	+202 000	7 223
	Titelgruppe 71 SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 71 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	—	—	—	—
637 71 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	480 000 000	557 298 500	-77 298 500	576 140
883 71 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände	—	—	—	—
887 71 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	320 000 000	223 802 000	+96 198 000	208 546
	Summe Titelgruppe 71	800 000 000	781 100 500	+18 899 500	784 686

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Das Ministerium ist gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist. Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	148 787 EUR
hiervon veranschlagt	148 787 EUR
vorbehalten bleiben	— EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen:	
Gesamtzuwendungen des Landes	561 213 EUR
hiervon veranschlagt	291 213 EUR
vorbehalten bleiben	270 000 EUR
davon für	
Hj. 2009	270 000 EUR
Hj. 2010	— EUR
veranschlagt zusammen	440 000 EUR
vorbehalten bleiben	270 000 EUR
davon für	
Hj. 2009	270 000 EUR
Hj. 2010	— EUR

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt ist die den Aufgabenträgern des SPNV nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu gewährende SPNV-Pauschale, die insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr zu verwenden ist, aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden kann.

Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu finanzieren.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 72					
Investitionsförderung nach §§ 8, 12, 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapi- tels.					
2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorberei- tungskosten bis zu einer Höhe von 7 % gewährt werden.					
661 72	741 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—
883 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 90 000 000 EUR.	15 000 000	26 000 000	-11 000 000	18 951
887 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	50 000 000	—	+50 000 000	—
891 72	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	56 220 000	103 298 700	-47 078 700	93 885
892 72	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	157
	Summe Titelgruppe 72	121 220 000	129 298 700	-8 078 700	112 994
Titelgruppe 73					
ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 73	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	65 000 000	—	+65 000 000	—
637 73	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	1 000 000	—	+1 000 000	—
883 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände	43 500 000	47 000 000	-3 500 000	55 422
887 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	500 000	58 000 000	-57 500 000	72 740
	Summe Titelgruppe 73	110 000 000	105 000 000	+5 000 000	128 163
Titelgruppe 74					
Investitionszuschüsse für die Beschaffung von Schie- nenfahrzeugen zur Verbesserung des Schienenperso- nennahverkehrs sowie Investitionszuschüsse zur Förde- rung neuer Technologien im straßen- und schienenge- bundenen ÖPNV/SPNV in Ergänzung zur Förderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW					
891 74	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	4 780 800	-4 780 800	1 317
892 74	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 74	—	4 780 800	-4 780 800	1 317

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 66 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 3 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 3 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 66.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 66 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die bisher bei Titel 891 11 veranschlagte Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Vorhaben.
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen.
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV (bisher Teilansatz bei Titelgruppe 74).
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung von Maßnahmen, die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) vom Bund gefördert werden und dem SPNV dienen; dies kann auch durch Zuschüsse zur Tilgung von Darlehen geschehen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 11 Abs.2 ÖPNVG NRW geregelte ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV finanziert.

80 v.H. der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die Ausgestaltung regeln dabei die Aufgabenträger. Die übrigen Pauschalmittel können für alle Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 74:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Die Förderung neuer Technologien erfolgt nunmehr aus Titelgruppe 72.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 76						
Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, Koordinierung im ÖPNV und Bürgerbusvorhaben						
633 76	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	—	8 100 000	-8 100 000	8 478
637 76	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	15 150 000	-15 150 000	15 038
682 76	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	—	300 000	-300 000	—
683 76	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—
831 76	741	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—
891 76	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	750 000	-750 000	538
892 76	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 76			—	24 300 000	-24 300 000	24 053
Titelgruppe 77						
Metrorapid						
526 77	741	Sachverständige	—	—	—	2
Summe Titelgruppe 77			—	—	—	2

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 76:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Die bisher aus dieser Titelgruppe finanzierte Verbundförderung und Aufgabenträgerpauschale sind in der SPNV-Pauschale (Titelgruppe 71) und in der ÖPNV-Pauschale (Titelgruppe 73) aufgegangen.

Die Förderung von Bürgerbusvorhaben erfolgt nunmehr aus der Titelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 77:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 80					
Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 80	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	250 000	250 000	—	-91
637 80	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Verpflichtungsermächtigung: 8 000 000 EUR.	2 500 000	250 000	+2 250 000	2 920
682 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	6 500 000	1 850 000	+4 650 000	5 455
683 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	2
883 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 80	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	750 000	2 150 000	-1 400 000	—
892 80	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	500 000	-500 000	—
	Summe Titelgruppe 80	10 000 000	5 000 000	+5 000 000	8 285
	Gesamtausgaben Kapitel 14 110	1 391 696 000	1 387 110 000	+4 586 000	1 478 122
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 110	177 520 000	767 460 000	-589 940 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationskosten und Bürgerbusfahrzeuge). Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzcenter gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.